

*Arbeitskreis
westmittelfränkischer
Museen e. V.*

Satzung

Neufassung vom 27. Oktober 1995

(Gründungssatzung vom 5. Mai 1983)

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen
Arbeitskreis westmittelfränkischer Museen e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

Sitz des Vereins ist 91541 Rothenburg o.d. T., Burggasse 3-5. Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

Zweck und Aufgaben

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit der Museen, Sammlungen und Denkmäler im westmittelfränkischen Raum. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Unterrichtung und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in wissenschaftlicher und museumstechnischer Hinsicht; die Auswertung der Museumsbestände für Volksbildung und Forschung; die Zusammenarbeit mit Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Betreuung der Besucher.

Verwendung der Vereinsmittel

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4

Mitglied kann jeder Träger eines Museums, einer Sammlung oder eines Denkmals werden. Es sollen die notwendigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sein. Träger von Privatsammlungen können als mitgliedsfähig im obigen Sinn anerkannt werden, wenn ihre Bestände fachlichen Kriterien standhalten und wenn sie der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich sind.

Des weiteren können die Mitgliedschaft erwerben die Leiter der Träger und deren wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Gebietskörperschaften, letztere als fördernde Mitglieder.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber abzugeben. Über Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der Mitglieder.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist geschehen. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt oder Ausschluß. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Arbeitskreises schädigt. Zum Ausschluß ist der einstimmige Beschluß der Vorstandschaft erforderlich.

Mitgliedsbeitrag

§5

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstandschaft
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich. Die Vorstandschaft und der Beirat werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Vorstandschaft so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand

§7

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
- sowie 2 weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mit bestimmten Aufgabenbereichen.

Die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Geschäftsbereiche Kasse/Finanzen und Schriftverkehr gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Beirat

§8

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Beirat soll aus sachkundigen Mitgliedern bestehen. Darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.

Ihm sollen ferner angehören je ein Vertreter des Landkreises Neustadt Aisch / Bad Windsheim, des Landkreises Ansbach, des Landkreises Weißenburg - Gunzenhausen, der Stadt Ansbach und des Bezirks Mittelfranken.

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung der Vereinsarbeit.

Der Beirat beruft aus seiner Mitte einen Obmann, der als Vertreter zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist.

Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im Oktober mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bestimmt und ist der Einladung beizufügen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der Erschienenen beschlußfähig. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über:

- a. die Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer,
- b. den aufgestellten Haushaltsplan,
- c. die Wahl des Beirates,
- d. die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge über den Fall § 5 Abs.4 (Ausschluß),
- e. die Jahresrechnung,
- f. die Entlastung der Vorstandschaft.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

Vorstandssitzungen

§ 10

Die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft haben rechtzeitig zu erfolgen. Soweit eine Beschlußfassung ansteht,

ist die jeweilige Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse außerhalb der Vorstandssitzungen sind gültig, wenn alle

Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Eine Änderung kann jedoch durch eine vom Vorstand zu beschließende

Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Der stellvertretende Vorsitzende für den Geschäftsbereich Schriftverkehr fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen. Er besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen. Außerdem führt er das Mitgliederverzeichnis.

Der Schatzmeister erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Beirat regelt seine Geschäftsverteilung selbst.

Satzungsänderung

§ 12

Zur Beschlußfassung einer Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder oder Vertreter erforderlich.

Auflösung

§ 13

Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem Bezirk Mittelfranken ausschließlich für kulturelle Aufgaben im Sinne der Satzung zu.

Diese Neufassung der Satzung wurde von den Anwesenden der Jahreshauptversammlung am 27. Oktober 1995 in Bechhofen a.d. H. verabschiedet.

Rainer Feuerbach, Schriftführer